

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/11/12 87/02/0112

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.11.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

VStG §19;

Rechtssatz

Eine erschwerende Schädigung von Interessen iSd§ 19 Abs 1 VStG liegt dann vor, wenn (infolge Unterlassung der Lenkerauskunft) eine Verwaltungsübertretung ungeahndet bleibt, weil die betreffenden Verwaltungsstrafverfahren z.T. wegen Nichtbegehung der Tat, z.T. wegen Verfolgungsverjährung eingestellt werden müssen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020112.X01

Im RIS seit

12.11.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$